

Abschnitt V

Zu § 4

22. Die Erfassungsbetriebe dürfen Heu und Stroh nur guter Qualität (gesund, trocken) in Übereinstimmung mit den Bedingungen der geltenden Preisanordnung annehmen. Die Mengen sind getrennt nach Qualitäten zu lagern.
23. Zur Qualitätserhaltung sind die auf Lager genommenen oder in Mieten/Diemen gelagerten Mengen Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe ständig zu überwachen (Feststellung der Temperatur der Mieten/Diemen und Schober und Nachweis der festgestellten Temperaturen in Überwachungskarteien usw.).

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

24. In den Ländern sind die Hauptabteilungen Erfassung und Einkauf, in den Kreisen die Räte der Kreise und die Abteilungen Erfassung und Einkauf und in den Gemeinden die Bürgermeister und die Erfassungskontrolleure für die Erfassung verantwortlich.
25. Die Verteilung der erfaßten Heu- und Stroh mengen hat in den Ländern und Kreisen nach Verteilungsplänen zu erfolgen.
26. Die Erfassungs- und Abnahmefähigkeit und die Verrechnung fallen den zugelassenen Erfassungsbetrieben zu. Die Leiter der Erfassungsbetriebe tragen die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige Abnahme, Verrechnung und Unversehrtheit des erfaßten Ablieferungsgutes.

27. Die Erfassungsbetriebe haben bis zum 31. Mai 1950 folgende Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfassung von Heu und Stroh zu schaffen:

- a) Die Bestände alter Ernte frei zu verkaufen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung der zur Aufnahme von Heu und Stroh bestimmten Lagerräume (Feldscheunen usw.).
- c) Ausstattung dieser Lagerräume mit Feuer-schutzinventar und Überprüfung durch die Feuerschutzpolizei.
- d) Sofern Lagerräume nicht oder nur in ungenügender Zahl vorhanden sind: Auswahl und Festlegung von geeigneten Plätzen zur Aufstellung von Mieten/Diemen.
- e) Bereitstellung von Abdeck- und Uptermaterial für Mieten/Diemen.
- f) Überprüfung der Strohpressen auf Einsatzfähigkeit.

Von den Räten der Kreise/kreisfreien Städte ist die Durchführung zu überprüfen.

Berlin, den 12. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten!

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17